

Beschluss Nr. 781/2022  
Schwyz, 18. Oktober 2022 / ju

Interpellation I 9/22: Neuregelung der psychologischen Psychotherapie  
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 30. April 2022 hat Kantonsrat Dr. Antoine Chaix folgende Interpellation eingereicht:

*«Ab dem ersten Juli dieses Jahres gilt die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie. Dieser Schritt sollte den Zugang zur psychologischen Betreuung für die Patienten vereinfachen und gewisse Missstände bei der delegierten Psychotherapie beheben. Was im Kern sicher richtig ist, stellt allerdings gerade Institutionen wie das KJP des Triaplus, die viele Psychologinnen und Psychologen angestellt haben, vor grossen Fragen und Herausforderungen. Gemäss meiner zur Verfügung stehenden Informationen ist zum Beispiel noch völlig offen, wie die aktuellen Anstellungsverhältnisse der dort arbeitenden Psychologinnen und Psychologen weitergeführt werden sollten, bzw. können. Zur Zeit dürfen nur Psychologen mit eidgenössischer Anerkennung Leistungen abrechnen. In den Ambulanzen arbeiten aber viele Psychologen in Ausbildung, die dann nicht abrechnen können. Weiter ist der Tarif, zu dem die Psychologen abrechnen, noch nicht bekannt. Schliesslich wird eine Abwanderung dieser für das therapeutische Angebot fundamental wichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befürchtet, was gerade in der jetzigen Zeit, in denen das KJP betreffend personeller Deckung kaum den grossen Bedürfnissen nachkommen kann, verheerend wäre.*

*Aus diesen Gründen gelange ich an den Regierungsrat mit folgender Frage:*

1. *Was ist die kurz-, mittel- und langfristige Strategie, bzw. die Massnahmen des Kantons, um auch nach der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie weiterhin die psychologische Betreuung im Triaplus aufrecht erhalten zu können.*

*Ich bedanke mich im Voraus für die Beantwortung.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Wechsel vom Delegations- zum Anordnungsmodell und Anpassung der Zulassungskriterien der psychologischen Psychotherapeuten

Um den Zugang zu psychotherapeutischen Leistungen zu vereinfachen und eine angemessene Versorgung sicherzustellen, hat der Bundesrat im März 2021 einen Systemwechsel vom sogenannten Delegationsmodell zum Anordnungsmodell beschlossen, welcher per 1. Juli 2022 in Kraft trat. Beim bisherigen Modell ist die Abrechnung der Leistungen der psychologischen Psychotherapeuten zuhanden der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) dann möglich, wenn diese durch einen dazu berechtigten Arzt an einen psychologischen Psychotherapeuten delegiert und unter Aufsicht von dazu berechtigten Ärzten in deren Räumen erbracht werden.

Durch die Neuregelung wird zum Anordnungsmodell gewechselt. Dies bedeutet, dass auf ärztliche Anordnung psychologische Psychotherapeuten selbstständig und auf eigene Rechnung zulasten der OKP tätig sein können. Zur Qualitätssicherung wurden Vorgaben zur Zulassung als psychologischer Psychotherapeut erlassen. So wird wie bisher eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81) benötigt. Zusätzlich muss gemäss Art. 50c Bst. b der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102) eine klinische Erfahrung von drei Jahren nachgewiesen werden, wovon zwölf Monate an einer vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannten Weiterbildungsstätte zur Erlangung des Facharztes «Psychiatrie und Psychotherapie» (Kategorie A und B) oder «Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» (Kategorie A, B oder C) absolviert worden sein müssen. Die ambulanten Organisationen der psychologischen Psychotherapie nach Art. 52e Bst. c KVV werden zugelassen, wenn sie ihre Leistungen durch Personen erbringen, welche ihrerseits die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen. Bis zum 31. Dezember 2022 gilt eine Übergangsfrist, nach welcher sowohl nach dem Anordnungs- als auch nach dem Delegationsmodell Leistungen abgerechnet werden dürfen. Die Neuregelung betrifft gemäss obigen Ausführungen nur die Zulassung zur OKP für ambulant tätige psychologische Psychotherapeuten. Anstellungsverhältnisse oder andere vertragliche Regelungen sind davon nicht direkt betroffen.

### 2.2 Beantwortung der Frage

*Was ist die kurz-, mittel- und langfristige Strategie, bzw. die Massnahmen des Kantons, um auch nach der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie weiterhin die psychologische Betreuung im Triaplus aufrecht erhalten zu können?*

Die ambulante Psychiatrie und Psychotherapie Schwyz (APP Schwyz), welche durch die Triaplus AG gewährleistet wird, unterhält Standorte in Goldau, Einsiedeln und Pfäffikon. Die ambulante Psychiatrie und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird ebenfalls durch die Triaplus AG sichergestellt. Dies an den Standorten Goldau und Lachen. Alle diese Standorte von Triaplus im Kanton Schwyz sind von den Neuerungen bezüglich psychologische Psychotherapie nicht unmittelbar betroffen, da diese den ambulanten, nicht aber den stationären oder spitalambulanten Bereich betreffen. Wobei mit ambulantem Bereich der Leistungsbereich der niedergelassenen, freischaffenden Therapeuten gemeint ist. In diesem Sinne gelten die Angebote der APP Schwyz und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schwyz (KJP) als spitalambulante Angebote. Das bedeutet, die an den Standorten der APP Schwyz und der KJP von der Triaplus AG angestellten Psychologen können ihre Leistungen gemäss den bisherigen Abrechnungsmodalitäten abrechnen.

Die Regelung der Abrechnungsmodalitäten hingegen, wie beispielsweise auch die Abrechnung von Leistungen von Psychologen in Ausbildung, ist Sache der Tarifpartner.

Mit vorsorglicher Anordnung vom 28. Juni 2022, gültig ab 1. Juli 2022, verfügte das Departement des Innern zwischen den Tarifpartnern für ärztlich angeordnete, ambulant durchgeführte Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10), bis zur Festsetzung oder Genehmigung eines Tarifs in der Hauptsache oder bis zur Genehmigung durch den Bundesrat, einen provisorischen Tarif von Fr. 2.58 pro Minute. Somit besteht ein provisorischer Tarif für die Abrechnung der niedergelassenen Therapeuten für die psychologische Psychotherapie gemäss KVG.

Die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022 zieht also keinen direkten Handlungsbedarf nach sich, um die spitalambulante Psychiatrie und Psychotherapie durch die Triaplus AG im Kanton Schwyz sicherzustellen. Diese ist von der Neuregelung nicht tangiert.

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

